



Leistungsverzeichnis

Niedersachsen: Bundesempfehlung 96

Besteht seit:	ca. 1996
Vertragsstand	Okt. 2002
Datenstand dieser Fassung:	Jan. 2003
Weitere Kataloge im Bundesland:	Bundesempfehlung 95, Schwanewede und Neuer Niedersächsischer Katalog

Besonderheiten

- In Anlehnung an Bundesempfehlung aus dem Jahr 1996 der Spitzenverbände der Pflegekassen
- Keine separaten Wegekosten, daher inklusive der Leistungen
- Keine Zuschläge für ungünstige Zeiten, daher inklusive der Leistungen

Dokumentation:

Diese Daten wurden unter größter Sorgfalt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Andreas Heiber
Heiber@syspra.de

Gerd Nett
Gerd.Nett@syspra.de

Syspra® - Arbeitshilfen Pflegeversicherung				
Leistungskomplexe Bundesempfehlung				
© syspra.de; http://www.syspra.de; Vertragsstand: 08.11.1996; Eingabestand: Januar 2003				
Diese Datei wurde unter größter Sorgfalt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.				
Nr	Leistungsart	Beinhaltet	Punktzahl	Bemerkungen
Fahrt- / Wegevergütung				
Zuschläge für ungünstige Arbeitszeiten / Einsatz einer 2. Kraft				
Besonderheiten				
Grundpflege - Leistungen				
2	Kleine Morgen-/Abendtoilette I	- An- und Auskleiden - Teilwaschen inkl. Toilette - Mund- / Zahnpflege	180	Nicht abrechenbar neben LK 3 - LK 7 sowie LK 12. max. 2 x täglich (Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich)
3	Kleine Morgen-/Abendtoilette II	- An- und Auskleiden - Teilwaschen inkl. Toilette - Mund- / Zahnpflege - Kämmen und Rasieren	200	Nicht abrechenbar neben LK 2 und LK 4 - LK 7 sowie LK 12. max. 2 x täglich (Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich)
4	Kleine Morgen-/Abendtoilette III	- Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes - An- und Auskleiden - Teilwaschen inkl. Toilette - Mund- / Zahnpflege - Kämmen und Rasieren	250	Nicht abrechenbar neben LK 2, LK 3, LK 5 - LK 7 sowie LK 12. max. 2 x täglich (Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich)
5	Große Morgen-/Abendtoilette I	- An- und Auskleiden - Waschen (Ganzkörperwaschung) / Duschen / Baden inkl. Toilette - Mund- / Zahnpflege	340	Nicht abrechenbar neben LK 2 - LK 4, LK 6, LK 7 sowie LK 12. max. 2 x täglich (Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich)
6	Große Morgen-/Abendtoilette II	- An- und Auskleiden - Waschen (Ganzkörperwaschung) / Duschen / Baden inkl. Toilette - Mund- / Zahnpflege - Kämmen und Rasieren	400	Nicht abrechenbar neben LK 2 - LK 4, LK 5, LK 7 sowie LK 12. max. 2 x täglich (Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich)
7	Große Morgen-/Abendtoilette III	- Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes - An- und Auskleiden - Waschen (Ganzkörperwaschung) / Duschen / Baden inkl. Toilette - Mund- / Zahnpflege - Kämmen und Rasieren	450	Nicht abrechenbar neben LK 2 - LK 6 sowie LK 12. max. 2 x täglich (Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich)
8	Spezielle Lagerung bei Bettlägerigkeit	- spezielle Lagerungsmaßnahmen	100	Nur bei schwerster Bettlägerigkeit (Immobilität) abrechenbar.
9	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme - Hauptmahlzeit	- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung - Hilfen beim Essen und Trinken / Hauptmahlzeit - Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme - Spülen des Essgeschirrs	250	Kann nur abgerechnet werden, wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe zu sich nehmen kann. Nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung einer Hauptmahlzeit (LK 22) bzw. dem Aufwärmen von Essen auf Rädern (LK 23) ausschließlich das mundgerechte Zubereiten der Nahrung erforderlich wird und der Pflegebedürftige ansonsten keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt. Nicht abrechenbar neben LK 6. max. 2 x täglich (Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich)
10	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme - sonstige Mahlzeit	- Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung - Hilfen beim Essen und Trinken / sonstige Mahlzeit - Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme - Spülen des Essgeschirrs	100	Nicht gesondert abrechenbar, wenn im Zusammenhang mit der Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit (LK 23) das mundgerechte Zubereiten der Nahrung erforderlich wird und der Pflegebedürftige keine Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigt. Nicht abrechenbar neben LK 9.
11	Sondenernährung bei implantierter Magensonde (PEG)	- Aufbereitung der Sondenernährung - Transfer - Sachgerechte Verabreichung - Säuberung	100	
12	Erweiterte Hilfe / Unterstützung bei Ausscheidungen	- An- und Auskleiden - Hilfe beim Aufstehen - Hilfen / Unterstützung bei Ausscheidungen - Teilwaschen	100	Nur einmal pro Einsatz abrechenbar. Nicht abrechenbar neben LK 2 - LK 7, sowie LK 13.

Syspra® - Arbeitshilfen Pflegeversicherung				
Leistungskomplexe Bundesempfehlung				
© syspra.de; http://www.syspra.de; Vertragsstand: 08.11.1996; Eingabestand: Januar 2003				
Diese Datei wurde unter größter Sorgfalt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.				
Nr	Leistungsart	Beinhaltet	Punktzahl	Bemerkungen
13	Kleine zusätzliche Hilfen / Unterstützung bei Ausscheidungen	- Hilfen / Unterstützung bei Ausscheidungen - ggf. Hilfe beim Aufstehen	40	Nur einmal pro Einsatz abrechenbar. Nicht abrechenbar neben LK 12.
14	Hilfestellung bei Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	- An- und Auskleiden - Hilfestellung bei Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	70	Nicht abrechenbar neben LK 15.
15	Begleitung bei Aktivitäten	- An- und Auskleiden - Hilfestellung bei Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung - Begleitung bei Aktivitäten	600	Es ist zu gewährleisten, daß der Pflegebedürftige unter ständiger Betreuung der Begleitperson steht. Dies gilt auch für evtl. Wartezeiten in Arztpraxen oder Behörden. Reine Fahrdienste können nicht abgerechnet werden. Nicht abrechenbar neben LK 14.
Hauswirtschaftliche Leistungen				
16	Beheizen der Wohnung (Ofenheizung)	- Beschaffung des Heizmaterials und Entsorgung der Verbrennungsrückstände - Heizen	90	Kann nicht abgerechnet werden, wenn die Wohnung des Pflegebedürftigen mit einer Heizung bzw. Heizkörpern ausgestattet ist.
17	Reinigen der Wohnung (wöchentlich / täglich)	- Reinigen des allgemein üblichen Lebensbereichs - Trennung / Entsorgung des Abfalls	450 90	max. 1 x pro Woche max. 5 x pro Woche
18	Waschen / Pflegen der Wäsche und Kleidung	- Wechseln der Wäsche - Waschen / Pflegen der Wäsche und Kleidung - Einräumen der Wäsche	360	max. 1 x pro Woche (Ausnahmen hiervon sind bei Begründung möglich)
19	Wechseln der Bettwäsche	- vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes	50	Nicht abrechenbar neben LK 18. Besteht jedoch über das regelmäßige Wechseln der Bettwäsche hinaus akuter Bedarf (z.B. Inkontinenz), kann dieser LK jedoch zusätzlich zu LK 18 abgerechnet werden.
20	Vorratseinkauf	- Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes - Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen - Unterbringung der eingekauften Gegenstände	150	max. 1 x pro Woche
21	Besorgung	- kleine Besorgung in der Nähe der Wohnung des Pflegebedürftigen - Unterbringung der eingekauften Gegenstände	90	
22	Zubereitung einer Hauptmahlzeit	- Kochen der Mahlzeit - mundgerechte Zubereitung der Nahrung - Reinigen des Arbeitsbereiches - Spülen des Kochgeschirrs	270	Nicht abrechenbar neben LK 23. Nicht abrechenbar bei Essen auf Rädern oder bei Aufwärmen von Fertiggerichten. max. 2 x täglich (Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich)
23	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit	- Zubereiten einer sonstigen Mahlzeit - mundgerechte Zubereitung der Nahrung - Reinigen des Arbeitsbereiches - Spülen des Kochgeschirrs	60	Nicht abrechenbar neben LK 22.
Erstgespräch / Pflegeanamnese und Planung				
1	Erstbesuch	- Anamnese - Pflegeplanung - Beratung bei der Auswahl der Leistungskomplexe - Information über weitere Hilfen - Beratung über Inhalt und Abschluß eines Pflegevertrages	500	Kann nur abgerechnet werden, wenn der Pflegedienst erstmalig mit der Betreuung des Pflegebedürftigen beauftragt wird und ist als Pauschale für alle mit der Pflegeplanung zusammenhängenden Leistungen zu betrachten.
Nur bei Beziehen von Pflegegeld (nicht bei Kombinationsleistungen)				
24	Pflegeeinsatz gem. § 37 Abs. 3 SGB XI	- Beratung - Hilfestellung - Mitteilung an die Pflegekasse	400	bei Pflegestufe I und II (max. Betrag: 16,00 €) inklusive Anfahrtpauschale bei Pflegestufe III (max. Betrag: 26,00 €) inklusive Anfahrtpauschale